

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Art. 28 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994² das folgende

Wasserversorgungsreglement

vom 20. Februar 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben und die Organisation der Gemeindewasserversorgung Giswil (nachstehend Wasserversorgung genannt) sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüchern.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer, baurechtsberechtigte und durch Dienstbarkeiten berechnete Personen der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Art. 2 Rechtsform

Die Wasserversorgung Giswil ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Giswil ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 Aufsicht

¹ Die Wasserversorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten
- b) Genehmigung der Tarifordnung gemäss Art. 44 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglements
- c) Entscheide über Beschwerden gegen Verfügungen des Verwaltungsrats

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, ihr Versorgungsgebiet mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser sowie Löschwasser zu versorgen. Diese Aufgabe umfasst insbesondere:

- a) den Betrieb und den Unterhalt der bestehenden Wasserversorgungsanlagen,
- b) die Groberschliessung des Baugebietes,

¹ GDB 101.0

² GDB 710.1

- c) die Erschliessung von Gebäuden ausserhalb der Bauzone nach Massgabe des vom Gemeinderat genehmigten Hauptleitungsnetzes,
- d) das Vorschlagsrecht zum Ausscheiden von Grundwasserschutzonen zu Handen des Gemeinderates
- e) das Umsetzen von Massnahmen, welche sich durch Schutzzonenausscheidungen gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung von Schutzzonen bei Grundwasserfassungen vom 8. Mai 2006³ ergeben,
- f) die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

² Die Wasserversorgung ist ermächtigt, sämtliche zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere den Bau und den Betrieb von Reservoirs, Wassererschliessungen, Grundwasserfassungen, Pumpwerken usw. Ferner kann sie andere Wasserversorgungsanlagen übernehmen oder mit Dritten Vereinbarungen über die Lieferung von Wasser abschliessen.

³ Die Wasserversorgung kann überdies Projekte zur Gewinnung von Energie im Zusammenhang mit Transportleitungen erarbeiten und umsetzen und Kleinkraftwerke betreiben. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss Wasserbaugesetz vom 31. Mai 2001⁴ und der dazugehörigen Verordnung vom 31. Mai 2001⁵.

Art. 5 Finanzierung

Der Betrieb der Wasserversorgung hat selbsttragend zu sein. Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) Wasserzins und Anschlussgebühren der Wasserbezüger
- b) Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer
- c) Zahlungen von Dritten
- d) Beiträge der öffentlichen Hand

II. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Wasserversorgung sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Verwalter
- c) der Brunnenmeister
- d) die Kontrollstelle

Art. 7 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Gemeinderat auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Dem Verwaltungsrat obliegen sämtliche Aufgaben der Wasserversorgung gemäss diesem Reglement, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ GDB 783.112

⁴ GDB 740.1

⁵ GDB 740.11

³ Auf Vorschlag des Verwaltungsrates wählt der Gemeinderat das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 8 Präsidium

Das Präsidium des Verwaltungsrates vertritt die Wasserversorgung nach aussen und leitet die Verwaltungsratssitzungen.

Art. 9 Verwalter

Der Verwalter wird durch den Verwaltungsrat gewählt. Er besorgt die Geschäftsführung der Wasserversorgung.

Art. 10 Brunnenmeister

¹ Der Verwaltungsrat wählt einen Brunnenmeister und die Stellvertretung. Er regelt das Anstellungsverhältnis durch Vertrag.

² Der Aufgabenbereich des Brunnenmeisters wird vom Verwaltungsrat in einem Pflichtenheft näher umschrieben.

³ Der Brunnenmeister nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder Verwalter kollektiv zu zweien.

Art. 12 Kontrollstelle

¹ Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde ist Kontrollstelle der Wasserversorgung.

² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Wasserversorgung und stellt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag.

III. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 13 Generelles Wasserversorgungsprojekt

¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund einer ausgearbeiteten Gesamtwasserplanung (GWP) erstellt.

² Ausserhalb des GWP-Perimeters ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Grundstücken, die ausserhalb des Baugebietes liegen. Für bestehende Anschlüsse wird der Besitzstand gewahrt.

Art. 14 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b) die Erweiterung bestehender angeschlossener Bauten oder Anlagen;

- c) den Einbau von Wasserbehandlungsanlagen;
 - d) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten (ausser Löschwasser);
 - e) den Bezug von Bauwasser;
 - f) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- ² Das Gesuch ist bei Bauten und Anlagen, die gemäss Art. 7 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 einer Baubewilligung des Gemeinderates bzw. der Baukommission bedürfen, zusammen mit dem ordentlichen Baugesuch einzureichen. Das Bauamt sorgt für die Koordination der Verfahren.

Art. 15 Anschlussgesuch

¹ Die Wasseranschlussgesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dem Gesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen zweifach beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b) bei Gewerbe- und Industriebauten Angaben über die Verwendung des Wassers;
- c) die erforderlichen Angaben für die Gebührenberechnung;
- d) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

² Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 16 Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) sind einzuhalten.

³ Die Wasserversorgung kann weitergehende technische Vorschriften erlassen.

Art. 17 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen, das Entlüften und das Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 18 Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden an den Anlagen, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

IV. Öffentliche Anlagen

Art. 19 Definitionen

Die öffentlichen Anlagen umfassen die Hauptleitungen, die Reservoirs und die Pumpwerke.

Art. 20 Hauptleitungen

¹ Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen, die im vom Gemeinderat genehmigten Hauptleitungskataster aufgeführt sind bzw. aufgenommen werden.

² Die Hauptleitungen werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

³ Die Hauptleitungen werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung aufgrund der GWP erstellt. Ihr Innendurchmesser beträgt bei neuen und bei bestehenden Leitungen in der Regel mindestens 100 mm.

Art. 21 Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die in einem vom Gemeinderat zu genehmigenden Kataster aufzunehmenden Hauptleitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde Giswil. Fehlt dieses, bestimmt die Wasserversorgung den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit der Gemeinde Giswil.

² Um den Feuerlöschschutz zu gewährleisten, werden die öffentlichen Leitungen nahe an die Baugebiete herangeführt.

³ Bei der Erneuerung einer Hauptleitung gehen die Kosten des Wiederanschlusses einer Hausanschlussleitung an die Hauptleitung (T-Stück und Absperrschieber) zulasten der Wasserversorgung, sofern die bestehende Hausanschlussleitung den geltenden Vorschriften entspricht.

Art. 22 Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für Hauptleitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden, wo erforderlich, mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert. Es gelten die Bestimmungen von Art. 676, 691 und 742 ZGB.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 23 Löschwasseranlagen

Die Löschwasseranlagen, insbesondere die Hydranten werden von der Gemeinde Giswil auf deren eigene Kosten in Absprache mit der Wasserversorgung erstellt und an die Hauptleitungen angeschlossen. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde Giswil und werden von ihr unterhalten.

Art. 24 Brunnen

¹ Die Speisung der öffentlichen Brunnen im Bereich des Versorgungsgebietes geht zulasten der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung bestimmt jeweils die zeitliche Dauer und Menge der Wasserlieferung.

³ Die Speisung der privaten Brunnen geht zulasten der Eigentümer. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, private Brunnen, die öffentlich zugänglich sind, zulasten der Wasserversorgung zu speisen.

⁴ Der Unterhalt der Brunnen und ihrer Zuleitungen fällt zulasten der jeweiligen Eigentümer.

V. Private Anlagen

Art. 25 Definitionen

¹ Private Anlagen sind Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen. Sie befinden sich im Eigentum der Grundeigentümer.

² Die Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung mit dem Grundstück. Die Hausanschlussleitung beginnt nach dem T-Stück und beinhaltet den Absperrschieber.

³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe einer Gesamtüberbauung gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern.

Art. 26 Erstellung, Durchleitungsrecht

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 die Lage und die Art der Hausanschlussleitungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.

² Der Absperrschieber ist an der Hauptleitung einzubauen.

³ Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Art. 27 Kostentragung

Die Bezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Anpassung von allen privaten Anlagen. Ist die Wasserversorgung Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten für das Umhängen an die neue Leitung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen und höchstens zwanzig Jahre alt sind. In allen anderen Fällen gehen die Kosten der Hausanschlussleitung zulasten der Wasserbezüger.

Art. 28 Unterhalt und Mängel

¹ Die Wasserbezüger haben ihre Anlagen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.

² Mängel an der Hausanschlussleitung sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

³ Im Falle von schädlichen Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz kann die Wasserlieferung bis zur Mängelbehebung eingestellt werden.

⁴ Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hauszuleitungen haben sich, falls keine andere vertragliche Regelung vorliegt, alle Wasserbezüger, deren Grundstücke nach der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen an den Reparaturkosten zu beteiligen.

Art. 29 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Wasserversorgung und ihre Beauftragten sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten sowie die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 30 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 3.

² In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Hauptleitung zu platzieren ist. Vor dem Wasserzähler ist ein zusätzliches Absperrorgan einzubauen. Fehlende Absperrorgane sind bei der Erneuerung von Leitungen einzubauen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bestehende Erdungsanschlüsse sind bei der Erneuerung von Leitungen und Installationen aufzuheben.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Wasserversorgung einzumessen.

⁵ Jede Hausanschlussleitung muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden.

Art. 31 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die den Leitsätzen und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere denjenigen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers ins Wassernetz zu verhindern.

Art. 32 Frostgefahr

¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

² Die Wasserversorgung haftet nicht für Schäden an privaten Anlagen.

VI. Wasserabgabe

Art. 33 Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet nach ihrer Leistungsfähigkeit Trink-, Brauch- und Löschwasser in einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 37.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet:

- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b) einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Art. 34 Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor.

² Das Wasser ist sparsam zu verwenden.

Art. 35 Betriebsdruck

¹ Die Wasserversorgung sorgt für einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegener Grundstücke, für den häuslichen und gewerblichen Gebrauch ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen bedient werden kann;
- b) der Feuerlöschschutz gewährleistet ist.

² Für einen konstanten Druck wird keine Gewähr geleistet.

Art. 36 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹ Der Anschluss von Anlagen und Bauten mit besonderem Zweck, welche nicht für den alltäglichen häuslichen Gebrauch oder die lebensnotwendige Versorgung dienen, bedürfen einer besonderen Bewilligung.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, diese Wasserabgaben abzulehnen oder an besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) im Falle höherer Gewalt.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.

⁴ Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für nachteilige Folgen aus dem Unterbruch und gewährt keine Ermässigung der Benützunggebühren.

⁵ Bei Unterbrechung der Wasserlieferung sind die Wasserbezüger berechtigt, aus anderen Leitungen Wasser zu beziehen. Diesen vorübergehenden Bezugsort bestimmt der Brunnenmeister oder der Verwaltungsrat.

Art. 38 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung an Grundstücken innert zehn Arbeitstagen schriftlich zu melden.

Art. 39 Ende des Wasserbezugs, Stilllegung

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mitzuteilen.

² Wird kein Trinkwasser mehr benötigt, so ist die Hausanschlussleitung von der Hauptleitung abzutrennen. Dabei sind auch das T-Stück und der Absperrschieber zu entfernen.

³ Die Kosten für die Abtrennung von Hausanschlussleitungen sind von den jeweiligen Grundeigentümern zu tragen.

⁴ Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

⁵ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Bezügers vom Verteilnetz auf der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung in der Regel innert 12 Monaten zugesichert wird.

VII. Wasserzähler

Art. 40 Einbau

¹ Das Wasser wird über Zähler abgegeben, durch die der Verbrauch festgestellt wird. Der Wasserzähler darf nur von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, eingebaut, unterhalten und entfernt werden. Er bleibt Eigentum der Wasserversorgung.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird oder eingeleitet werden darf. Neben-Wasserzähler werden den Wasserbezüger gemäss Tarifordnung gesondert verrechnet.

³ Der Einbau des Wasserzählers geht zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 41 Standort

¹ Der Brunnenmeister bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung bzw. dem Brunnenmeister darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Wasserversorgung haftet nicht für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 42 Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die öffentlichen Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Dafür ist ein schriftliches Gesuch an den Brunnenmeister zu richten. Die Wasserversorgung übernimmt die Prüfkosten nur dann, wenn die Messgenauigkeit des Wasserzählers mehr als 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers beträgt.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf die Messdaten der Vorjahre abgestellt, die einem realen Wasserbezug entsprechen. Fehlen solche Daten, so wird auf Daten von vergleichbaren Wasserbezüger abgestellt.

VIII. Pflichten der Wasserbezüger

Art. 43 Allgemeine Vorschriften

Die Wasserbezüger haben folgende allgemeine Vorschriften zu beachten:

- a) Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.
- b) Wahrnehmungen im Zusammenhang mit einem möglichen Wasserverlust, insbesondere andauerndes Rauschen in der Wasserleitung, sind dem Brunnenmeister sofort zu melden.
- c) In vorübergehend unbewohnten Gebäuden sind die Leitungen abzustellen und zu entleeren, um Wasserschäden aus Leitungsbrüchen zu verhindern.
- d) Den Organen der Wasserversorgung ist zur Ablesung des Wasserzählers ungehindert Zutritt zu ermöglichen.
- e) Zur Kontrolle der Hausinstallationen ist den Organen der Wasserversorgung der Zutritt auf vorherige Anzeige hin zu gestatten.

IX. Finanzielles, Gebühren und Beiträge

Art. 44 Allgemeines

¹ Für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) der Wasserversorgungsanlagen sowie für den Wasserbezug werden von der Wasserversorgung kostendeckende und verursachergerechte Anschluss- und Benützungsgebühren erhoben.

² Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden.

³ Innerhalb des im Anhang zu diesem Reglement festgesetzten Rahmens werden die Faktoren, die Anschluss- und Benützungsgebühren, die Konsumtaxen sowie die weiteren Gebühren für die vorübergehende Wasserabgabe und für die Bauwasserabgabe vom Verwaltungsrat in einer Tarifordnung festlegt. Die Tarifordnung muss vom Gemeinderat genehmigt werden.

⁴ Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern kann die Wasserversorgung auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen einen Wasserlieferungsvertrag abschliessen.

A. Anschlussgebühren

Art. 45 Grundsatz

¹ Wer sein Grundstück direkt oder indirekt an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anschliesst, hat der Wasserversorgung eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Bei Um- oder Anbauten ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen.

³ Wird auf einem Grundstück anstelle eines Gebäudes, für das bereits früher eine Anschlussgebühr geleistet wurde, ein Neubau erstellt, so wird die Anschlussgebühr neu berechnet. Die damals bezahlte Anschlussgebühr wird angerechnet, jedoch um 2% pro Jahr vermindert.

Art. 46 Rechnungsstellung, Zahlungspflicht

¹ Bei Neu-, Um- oder Anbauten ist dem Eigentümer eines Grundstückes für die Anschlussgebühren Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt provisorisch aufgrund der zum Zeitpunkt der

Bewilligungserteilung bekannten Daten, in der Höhe von in der Regel 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühr. Erfolgt zwischen der Rechnungsstellung und dem Baubeginn am Grundstück eine Handänderung, so hat jene Person die Rechnung zu bezahlen, die zehn Tage vor Baubeginn im Grundbuch als Eigentümer des Grundstückes eingetragen ist. Die definitive Rechnung wird gestellt, sobald die Bauabnahme erfolgt ist.

² Wird ein schon überbautes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so hat der Eigentümer die Anschlussgebühr zu entrichten. Die Rechnung wird durch die Wasserversorgung ab dem Zeitpunkt des erfolgten Anschlusses gestellt.

B. Benützungsgebühren

Art. 47 Grundsatz

Die Benützungsgebühren für den ordentlichen Wasserbezug werden jährlich erhoben. Für vorübergehende Wasserabgaben und Bauwasserabgaben wird die Benützungsgebühr nach der Bezugsperiode erhoben.

Art. 48 Rechnungsstellung, Zahlungspflicht

¹ Die Anschlussgebühr wird mit der definitiven Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung kann eine Akontozahlung verlangt werden.

² Die Rechnungsstellung für die Benützungsgebühren erfolgt einmal jährlich. Die Wasserversorgung ist berechtigt, eine Akontozahlung pro Jahr in Rechnung zu stellen.

³ Die Benützungsgebühren schuldet der jeweilige Eigentümer des Grundstückes oder bei Baurechten der jeweilige Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften wird gesamthaft Rechnung gestellt. Sie haften solidarisch für die Forderungen.

C. Weitere Gebühren

Art. 49 Weitere Gebühren

Die Wasserversorgung kann weitere Gebühren erheben:

- a) für den Unterhalt und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen;
- b) in den Bewilligungsverfahren gemäss Art. 14;
- c) für Kontrollen von privaten Anlagen bei Neu- und Umbauten;
- d) für Leistungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzungen der Wasserbezüger notwendig werden;
- e) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.

D. Zahlungsbestimmungen

Art. 50 Fälligkeit, Verzinsung

¹ Rechnungen für Gebühren und Leistungen der Wasserversorgung sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen (Fälligkeit).

² Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfristen ist der geschuldete Betrag mit Verzugszins gemäss Tarifordnung zu bezahlen.

Art. 51 Einforderung der Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, so ist die Schuld nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs einzutreiben. Der Bezüger schuldet nebst dem Verzugszins auch die Inkassogebühren.

² Wenn nach rechtskräftigem Entscheid eine Betreibung fruchtlos verlaufen ist, kann die Wasserversorgung die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 52 Verjährung

Die Anschlussgebühren verjähren zehn, alle übrigen Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung, Verfügung) unterbrochen.

X. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 53 Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft nach Art. 836 ZGB und Art. 20 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht vom 26. Oktober 2006.

Art. 54 Rechtsschutz

¹ Gegen Amtshandlungen des Brunnenmeisters kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Verwaltungsrates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 55 Rechtsöffnungstitel

Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

Art. 56 Widerhandlungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können nach dem einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Recht bestraft werden. Soweit solches nicht zur Anwendung gelangt, können sie mit Busse bestraft werden.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, die entstanden Kosten gemäss Tarifordnung in Rechnung zu stellen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins gemäss Tarifordnung.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements angefallene Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Es wird auf den Zeitpunkt des die Gebühr auslösenden Sachverhalts abgestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Art. 58 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten⁶.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Wasserversorgungsreglements werden das Reglement der Gemeindewasserversorgung Giswil vom 1. April 1997 und der Tarif über Wasserzinsen, Taxen und Gebühren vom 10. Februar 2011 aufgehoben.

Giswil, 20. Februar 2017

Gemeinderat Giswil

Beat von Wyl
Gemeindepräsident

Marco Rohrer
Gemeindeschreiber

⁶ Vom Gemeindeat auf den 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 23. Februar 2017 bis 27. März 2017 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Anhang 1: Tarife

Der Verwaltungsrat erlässt gemäss Art. 44 aufgrund folgender Tarife eine separate Tarifordnung.

Anschlussgebühren

		von	bis
Anschlussgebühren pro m ³ umbauten Raumes gemäss SIA-Norm 416	CHF	5.00	6.00
a) alle Wohnbauten (inkl. Anlagen und Nebenbauten)	Faktor	0.50	1.50
b) Landwirtschaftliche Bauten (ohne Wohnbauten), freistehende Hallenbauten und Autoeinstellhallen sowie Lagerhäuser	Faktor	0.10	0.50
c) Öffentliche Bauten, Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurants, Industriebauten, Verwaltungsgebäude sowie Bauten, die nicht Absatz a) oder b) zuzuordnen sind	Faktor	0.20	1.00

Bereitstellungsgebühren pro Jahr

		von	bis
pro Wohnung	CHF	50.00	100.00
pro Landwirtschaftsbetrieb ohne Wohnungen	CHF	20.00	100.00
pro Gewerbe- resp. Industriebetrieb ohne Wohnungen	CHF	50.00	100.00
Hotel, Restaurant, Pension, Betagtenheim			
	pro Bett	CHF	2.00 10.00
	pro Sitzplatz (heizbar)	CHF	2.00 6.00
	Campingplatz pro Standplatz	CHF	2.00 6.00
Sprinkleranlagen		CHF	
	Zuleitungsdurchmesser 100 mm	CHF	200.00 400.00
	Zuleitungsdurchmesser 125 mm	CHF	250.00 500.00
	Zuleitungsdurchmesser 150 mm	CHF	300.00 600.00

Zählermieten pro Jahr

		von	bis
¾ Zoll	CHF	25.00	50.00
1 Zoll	CHF	25.00	50.00
1 ¼ Zoll	CHF	30.00	60.00
1 ½ Zoll	CHF	50.00	100.00
2 Zoll	CHF	80.00	160.00

Bereitstellungsgebühren Sprinkleranlagen zu Brandschutzzwecken pro Jahr

		von	bis
bis 100 NW	CHF	250.00	500.00
125 NW	CHF	300.00	600.00
150 NW	CHF	400.00	800.00

Abgabe für Bauwasser

		von	bis
a) Pauschale für den Bau von Einzelobjekten	CHF	50.00	200.00
b) Überbauungen mit mehreren Objekten Bereitstellungsgebühr und Zählermiete Minimum zuzüglich Wasserverbrauch gemäss Konsumtaxe. Sämtliche Installationskosten des Zählers gehen zulasten des Bestellers.	CHF	100.00	200.00

Konsumtaxe

		von	bis
Konsumtaxe pro bezogene Wassermenge in m ³	CHF	0.50	1.00

Bewilligungsverfahren

		von	bis
Neuanschluss einer Baute oder Anlage	CHF	50.00	200.00
Erweiterung bestehender angeschlossener Bauten oder Anlagen	CHF	50.00	200.00
Einbau von Wasserbehandlungsanlagen	CHF	50.00	200.00
vorübergehende Wasserbezüge	CHF	50.00	200.00
Bezug von Bauwasser	CHF	50.00	200.00
Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte	CHF	50.00	200.00

Kontrollen von privaten Anlagen bei Neu- und Umbauten

		von	bis
Grundpauschale	CHF	100.00	200.00
Zeitaufwand, pro Stunde	CHF	80.00	150.00

Weitere Leistungen der Wasserversorgung

		von	bis
Grundpauschale	CHF	100.00	200.00
Zeitaufwand, pro Stunde	CHF	80.00	150.00

Widerhandlungen

		von	bis
Grundpauschale	CHF	200.00	500.00
Zeitaufwand für Abklärungen und Schadenbehebungen, pro Stunde	CHF	80.00	150.00
Grundpauschale Wasserbezug ohne Bewilligung	CHF	100.00	300.00
Wasserbezug pro m ³	CHF	50.00	200.00